

Satzung der Bücherei Möhrendorf

§1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Bücherei Möhrendorf“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Möhrendorf.
- (3) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach Eintragung führt er den Zusatz „e. V.“
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Ziel und Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur und die Bereitstellung eines lokalen Bildungs- und Informationsangebotes.
- (2) Zur Erreichung seines Zwecks betreibt der Verein auf gemeinnütziger Grundlage eine öffentlich zugängliche Bücherei in Möhrendorf.
- (3) Seine Aufgaben sieht der Verein insbesondere in:
 - a) der Einrichtung und Ausstattung der Bücherei;
 - b) dem Bestandsaufbau und der Bestandspflege;
 - c) der Bewältigung und dem Unterhalt des laufenden Büchereibetriebes.
- (4) Der Verein kümmert sich um Öffentlichkeitsarbeit, die Pflege von Kontakten zu Personen und Einrichtungen des öffentlichen Lebens und das Durchführen von Veranstaltungen.
- (5) Der Verein verwendet dazu die Mitgliedsbeiträge, Spenden, Erlöse aus Veranstaltungen, die Einnahmen aus dem Büchereibetrieb und seine sonstigen Einnahmen.
- (6) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Bereitstellung finanzieller und sächlicher Mittel sowie ideeller und personeller Hilfe.
- (7) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (8) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (9) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (10) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche Personen wie auch juristische Personen und Personenvereinigungen des öffentlichen oder privaten Rechts sein.
- (2) Der Antrag auf Mitgliedschaft im Verein ist unter Angabe von Name, Geburtsdatum und ständigem Wohnsitz beim Vorstand schriftlich einzureichen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch den gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme und kann den Antrag aus wichtigem Grund ablehnen. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe nachzuweisen. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.
- (3) Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder mit dem Tod bzw. bei juristischen Personen und Personenvereinigungen mit deren Auflösung.
- (2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Folgemonats erklärt werden.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Gründe für einen Ausschluss können sein:
 - a) Verstoß gegen die Satzung.
 - b) Schädigung des Ansehens oder der Interessen des Vereins.
 - c) Beitragsrückstand von mehr als einem Jahresbeitrag und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses wurden die Rückstände nicht eingezahlt.

Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben zu den Gründen des Ausschlusses in der Mitgliederversammlung Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

- (4) Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche des Mitglieds.

§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern und insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten. Mitglieder haben, soweit es in ihren Kräften steht, das Vereinsleben durch ihre Mitarbeit zu unterstützen.

§6 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge

- (1) Jedes Mitglied hat einen im Voraus fällig werdenden Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

(2) Der Mitgliedsbeitrag wird nicht rückerstattet, auch nicht anteilig bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Verein.

(3) Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge sowie deren Fälligkeitszeitraum werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

(4) Der Vorstand kann in begründeten Fällen den zu zahlenden Jahresbeitrag reduzieren oder z.B. wegen ehrenamtlicher Mithilfe erlassen. Ehrenmitglieder sind von der Aufnahmegebühr und den Mitgliedsbeiträgen befreit.

§7 Vereinsordnungen

(1) Der Verein kann sich zur Festlegung weiterer Regelungen Vereinsordnungen geben. Die Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung und dürfen dieser nicht widersprechen.

(2) Für den Erlass, die Änderung und Aufhebung von Vereinsordnungen ist die Mitgliederversammlung zuständig.

(3) Vereinsordnungen sind für die Mitglieder ebenso verbindlich wie die Satzung.

§8 Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§9 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und dem Schatzmeister.

(2) Der Verein wird vertreten von dem Vorsitzenden alleine oder gemeinsam von seinem Stellvertreter und dem Schatzmeister.

(3) Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten. Über die Höhe der Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten.

§10 Aufgaben des Vorstands

(1) Dem Vorstand des Vereins obliegt die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Der Vorstand entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,

- b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und Entscheidung über seine Verwendung für die satzungsgemäßen Zwecke,
- d) die Anfertigung des Jahresberichts,
- e) die Aufnahme neuer Mitglieder.

(3) Zur Führung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand eine/n Geschäftsführer/in sowie weitere Mitarbeiter/innen einstellen. Sie können haupt- oder ehrenamtlich tätig sein. Der Geschäftsführer ist dem Vorstand gegenüber verantwortlich und nimmt an Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.

§11 Bestellung des Vorstandes

(1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren einzeln gewählt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.

(2) Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft des Vorstands. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig ebenso wie das vorzeitige Ausscheiden eines Mitglieds aus dem Vorstand auf eigenen Wunsch.

(3) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

§12 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands

(1) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.

(2) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterschreiben.

(3) Beschlüsse des Vorstands können auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterschreiben.

§13 Aufgaben der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

- a) Änderungen der Satzung,
- b) Erlass, Änderung und Aufhebung von Vereinsordnungen,
- c) die Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge,
- d) die Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie der Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,
- e) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
- f) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
- g) Beschlussfassung über Anträge,
- h) Aufnahme von Darlehen,
- i) die Auflösung des Vereins.

§14 Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt in Textform unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Postadresse gerichtet ist. Alternativ kann die Einladung auch per E-Mail an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene E-Mail-Adresse erfolgen.

(2) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.

(3) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder jedoch mindestens 3 Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Soweit die Umstände dies zulassen, ist eine Ladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben.

§15 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands geleitet. Bei dessen Verhinderung kann der Vorsitzende bestimmen, die Mitgliederversammlung auf einen Ersatztermin zu vertagen zu dem erneut eingeladen wird. Verzichtet der Vorsitzende darauf oder handelt es sich bereits um einen Ersatztermin wird die Mitgliederversammlung von seinen Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.

(2) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

(3) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Auf Antrag eines Mitgliedes kann die Abstimmung auch geheim erfolgen. Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen.

(4) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

§16 Satzungsänderung

(1) Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Vierteln der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.

(2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Mitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§17 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

(1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt der Medienbestand des Vereins an die Stadtbibliothek Erlangen. Das übrige Vermögen des Vereins fällt an die „Elterninitiative krebskranker Kinder Erlangen e.V.“ mit Sitz in Erlangen die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Möhrendorf, den 11. Februar 2015